



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Markus Walbrunn, Oskar Lipp AfD**
vom 04.04.2025

Stadtjugendring Ingolstadt II

Zur Anfrage auf Drs. 19/6156 anlässlich der Durchführung von politischen Workshops des Stadtjugendrings Ingolstadt mit der parteinahen Stiftung der SPD, der Friedrich-Ebert-Stiftung, in einer bis vor Kurzem SPD-geführten Stadt ergeben sich weitere Fragen.

Die Beteiligungen einer Dozentin der örtlichen Hochschule, die ebenfalls für den Stadtjugendring die Fachstelle für Politische Bildung leitet, und die der Friedrich-Ebert-Stiftung runden unseres Erachtens ein Bild von parteiischer Einflussnahme ab.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Ist es im Freistaat üblich, dass kommunale Träger ihre Angebote zu politischer Bildung durch parteinahe Stiftungen durchführen lassen? 3
- 1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die diversen Organisatoren politischer Bildung, die im Freistaat tätig sind (bitte insbesondere darauf eingehen, welchen politischen Spektren diese Organisationen zuzurechnen sind, ob rechtliche und personelle Verbindungen zu politischen Parteien bestehen, ob sie staatliche Mittel und Unterstützungsleistungen erhalten, ob die Organisation als gemeinnützig eingestuft wird und wie viele Veranstaltungen laut Kenntnis der Staatsregierung im vergangenen Jahr durchgeführt wurden)? 3
- 1.3 Wurden respektive werden in Bayern durch die Hanns-Seidel-Stiftung oder die Desiderius- Erasmus-Stiftung Workshops zu politischer Bildung über Programme des Bayerischen Jugendrings oder einer Untergliederung durchgeführt? 4
- 2.1 Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen kooperieren Träger wie der Stadtjugendring mit anderen Organisationen (bitte insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Weiterreichung staatlicher Förderung über den Bayerischen Jugendring und die kommunalen Jugendringe sowie diejenigen zu den Maßgaben der Verwendung dieser Mittel aufzeigen)? 4
- 2.2 Welche Richtlinien bestehen zu solchen Kooperationen im Rahmen der Jugendarbeit? 4

2.3	Inwiefern wird bei einer durch die SPD-nahe Stiftung angebotenen Schulung für Jugendliche dem Kontroversitätsgebot Rechnung getragen (bitte insbesondere die Erklärung der Staatsregierung darlegen, dass hier mit mutmaßlich mittelbarer Förderung des Freistaates Dozenten offen parteilich motiviert einseitige Standpunkte gegen „rechte Parolen“ und Gedanken einnehmen, obwohl solches gemäß den in Drs. 18/4749 unter Frage 5 dargelegten Richtlinien nur in der Erwachsenenbildung zulässig sei und auch da wohl zur Förderung von einseitig informierenden Projekten führen würde)?	5
3.1	Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet die Staatsregierung für Maßnahmen zur politischen Bildung zusammen?	5
3.2	Nach welchen Kriterien werden die Kooperationspartner ausgewählt?	5
3.3	Wie wird die Ausgeglichenheit der Angebote gewährleistet?	5
4.1	Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „rechtes Gedankengut“ (bitte soweit möglich oder sogar selbst verwendet eine Definition, zumindest aber eine Begründung dafür angeben, dass von der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht abgesehen wird, da dazu ja mindestens eine grobe Interpretation erfolgen müsste)?	5
4.2	Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „Hass und Hetze“ (bitte analog zur Frage 4.1 beantworten)?	5
4.3	Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „rechte Parolen“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?	5
5.1	Was versteht die Staatsregierung entsprechend als „linkes Gedankengut“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?	5
5.2	Was versteht die Staatsregierung entsprechend als „linke Parolen“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?	6
6.1	Wird sogenanntes „rechtes Gedankengut“ im Rahmen der politischen Bildung seitens der Staatsregierung als demokratietheoretisch illegitime Haltung angesehen?	6
6.2	Wie verhält es sich in diesem Kontext bezüglich „linkem Gedankengut“?	6
7.1	Inwiefern hat die Staatsregierung im Rahmen der Kommunalverfassung über eine Stärkung des Fragerechts kommunaler Vertretungen und kommunaler Mandatsträger nachgedacht?	6
7.2	Bestehen Ansätze dazu, die demokratische Kontrolle kommunalen Handelns zu stärken?	6
7.3	Inwiefern gab es in den vergangenen zehn Jahren Eingaben zu den Kontrollrechten kommunaler Mandatsträger?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz sowie dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales vom 07.05.2025

1.1 Ist es im Freistaat üblich, dass kommunale Träger ihre Angebote zu politischer Bildung durch parteinahe Stiftungen durchführen lassen?

Eine Übersicht über alle Angebote kommunaler Träger zur politischen Bildung und über deren Ausgestaltung liegt nicht vor. Die Beantwortung der Frage würde eine detaillierte Abfrage bei allen kommunalen Trägern erfordern. Die erfragten Informationen können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht bereitgestellt werden.

1.2 Welche Kenntnisse hat die Staatsregierung über die diversen Organisatoren politischer Bildung, die im Freistaat tätig sind (bitte insbesondere darauf eingehen, welchen politischen Spektren diese Organisationen zuzurechnen sind, ob rechtliche und personelle Verbindungen zu politischen Parteien bestehen, ob sie staatliche Mittel und Unterstützungsleistungen erhalten, ob die Organisation als gemeinnützig eingestuft wird und wie viele Veranstaltungen laut Kenntnis der Staatsregierung im vergangenen Jahr durchgeführt wurden)?

Es wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 10.09.2019 „Politische Bildung in Bayern“ (Drs. 18/4749) und die dort aufgeführten Einrichtungen verwiesen.

Ergänzend zu den dort (Drs. 18/4749) in den Antworten zu Fragen 1 und 2 aufgeführten Einrichtungen kann Folgendes ausgeführt werden:

Die folgenden acht parteinahen politischen Stiftungen und Vereine wurden von jeweils einer politischen Partei im Freistaat Bayern als ihr „nahestehend“ anerkannt und zwar: das Bayerische Seminar für Politik e. V. (SPD); das Bildungswerk für Kommunalpolitik Bayern e. V. (FREIE WÄHLER); die Franken-Akademie Schloss Schney e. V. (SPD); die Georg-von-Vollmar Akademie e. V. (SPD); die Gesellschaft für Politische Bildung – Akademie Frankenwarte (SPD) e. V.; die Hanns-Seidel-Stiftung e. V. (CSU); die Petra- Kelly-Stiftung e. V. (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und die Thomas-Dehler-Stiftung (FDP). Darüber hinaus liegen keine Informationen vor, dass die weiteren dort aufgeführten Einrichtungen politischen Spektren zuzurechnen sind. Es liegt keine Übersicht über die rechtlichen und personellen Verbindungen zu politischen Parteien bzw. über die durchgeführten Veranstaltungen des vergangenen Jahres der in den Antworten zu Fragen 1 und 2 der Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/4749) aufgeführten Einrichtungen vor. Die Beantwortung würde eine detaillierte Abfrage bei den Einrichtungen erfordern. Die erfragten Informationen können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht bereitgestellt werden.

Zur Frage, ob die oben genannten Einrichtungen staatliche Mittel und Unterstützungsleistungen erhalten, wird auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage (Drs. 18/4749) verwiesen. Die dort in den Antworten zu Fragen 1 und 2 genannten Einrichtungen werden – mit Ausnahme der Akademie für Politische Bildung Tutzing und des Zweck-

verbands Deutsch-Deutsches Museum Mödlareuth – nach hiesigem Kenntnisstand im Sinne der Abgabenordnung als gemeinnützig eingestuft.

Eine darüber hinausgehende Übersicht über alle Organisatoren von Bildungsangeboten im Freistaat Bayern, die ggf. auch solche zur politischen Bildung bereitstellen, liegt nicht vor. Die Beantwortung der Frage würde eine detaillierte Abfrage bei allen potenziellen Organisatoren von Bildungsangeboten im Freistaat Bayern erfordern. Die erfragten Informationen können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht bereitgestellt werden.

1.3 Wurden respektive werden in Bayern durch die Hanns-Seidel-Stiftung oder die Desiderius- Erasmus-Stiftung Workshops zu politischer Bildung über Programme des Bayerischen Jugendrings oder einer Untergliederung durchgeführt?

Eine derartige Zusammenarbeit des Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. mit den genannten Stiftungen hat in den vergangenen fünf Jahren nicht stattgefunden. Entsprechende Workshops von einzelnen Jugendringen sind dem Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. nicht bekannt.

2.1 Auf Basis welcher Rechtsgrundlagen kooperieren Träger wie der Stadtjugendring mit anderen Organisationen (bitte insbesondere die Rechtsgrundlagen für die Weiterreichung staatlicher Förderung über den Bayerischen Jugendring und die kommunalen Jugendringe sowie diejenigen zu den Maßgaben der Verwendung dieser Mittel aufzeigen)?

2.2 Welche Richtlinien bestehen zu solchen Kooperationen im Rahmen der Jugendarbeit?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden gemeinsam beantwortet.

Aufgrund des Klammerzusatzes von Frage 2.1 werden die Begriffe „kooperieren“/„Kooperation“ in diesem Fall dahin gehend verstanden, dass hiermit die Verwendung bzw. Weiterreichung staatlicher Fördermittel gemeint ist.

Der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. ist durch den Freistaat Bayern mit den Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit beauftragt, vgl. §§ 11,12 Abs. 2, 74, 79 Abs. 2, 85 Abs. 2, 5 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) i. V. m. Art. 32 Abs. 4 Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) und § 32 Abs. 1 Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG-Bayern). Zur Finanzierung der vom Staat übertragenen Aufgaben erhält der Bayerische Jugendring staatliche Zuwendungen, die er u. a. an Jugendringe weiterreicht. Für die Ausreichung der Fördermittel durch den Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. bestehen Förderrichtlinien, die online abrufbar sind unter www.bjr.de¹. Für die Weiterreichung durch den Bayerischen Jugendring K. d. ö. R. und für die Nutzung dieser Mittel u. a. durch die Jugendringe gilt die Bayerische Haushaltsordnung (BayHO), insb. Art. 44 BayHO und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Insbesondere müssen die Mittel dem Förderzweck entsprechend eingesetzt werden.

¹ <https://www.bjr.de/foerderung>

- 2.3 Inwiefern wird bei einer durch die SPD-nahe Stiftung angebotenen Schulung für Jugendliche dem Kontroversitätsgebot Rechnung getragen (bitte insbesondere die Erklärung der Staatsregierung darlegen, dass hier mit mutmaßlich mittelbarer Förderung des Freistaates Dozenten offen parteilich motiviert einseitige Standpunkte gegen „rechte Parolen“ und Gedanken einnehmen, obwohl solches gemäß den in Drs. 18/4749 unter Frage 5 dargelegten Richtlinien nur in der Erwachsenenbildung zulässig sei und auch da wohl zur Förderung von einseitig informierenden Projekten führen würde)?**

Zur Reichweite und Anwendung des Kontroversitätsgebots wird ebenso wie zur Neutralitätspflicht und Förderung von Angeboten der außerschulischen politischen Bildung auf die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage des Abgeordneten Gerd Mannes (AfD) vom 04.03.2024 „Neutralitätspflicht von gemeinnützigen Einrichtungen“ (Drs. 19/1559) verwiesen.

- 3.1 Mit welchen Kooperationspartnern arbeitet die Staatsregierung für Maßnahmen zur politischen Bildung zusammen?**
- 3.2 Nach welchen Kriterien werden die Kooperationspartner ausgewählt?**
- 3.3 Wie wird die Ausgeglichenheit der Angebote gewährleistet?**

Die Fragen 3.1 bis 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Kooperationspartner“ ist im Kontext der Fragestellung pauschal weit gefasst und nicht eindeutig abgrenzbar. Die Beantwortung der Frage würde eine detaillierte Erhebung, Auswertung und Aufbereitung aller Maßnahmen zur politischen Bildung in jeglicher denkbaren Lesart des Begriffs „Kooperationspartner“ im Sinne jeder Beteiligung von Dritten erfordern. Die erfragten Informationen können mit verhältnismäßigem Aufwand nicht bereitgestellt werden. Gleiches gilt für die jeweiligen konkreten Grundlagen der etwaigen „Kooperationen“.

- 4.1 Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „rechtes Gedankengut“ (bitte soweit möglich oder sogar selbst verwendet eine Definition, zumindest aber eine Begründung dafür angeben, dass von der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht abgesehen wird, da dazu ja mindestens eine grobe Interpretation erfolgen müsste)?**
- 4.2 Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „Hass und Hetze“ (bitte analog zur Frage 4.1 beantworten)?**
- 4.3 Was versteht die Staatsregierung unter dem Begriff „rechte Parolen“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?**
- 5.1 Was versteht die Staatsregierung entsprechend als „linkes Gedankengut“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?**

5.2 Was versteht die Staatsregierung entsprechend als „linke Parolen“ (bitte analog zu der Frage 4.1 beantworten)?

6.1 Wird sogenanntes „rechtes Gedankengut“ im Rahmen der politischen Bildung seitens der Staatsregierung als demokratietheoretisch illegitime Haltung angesehen?

6.2 Wie verhält es sich in diesem Kontext bezüglich „linkem Gedankengut“?

Die Fragen 4.1 bis 6.2 werden gemeinsam beantwortet.

Eine allgemeingültige Definition der abgefragten Begriffe liegt pauschal und ohne weiteren Kontext (z. B. Bezug zu einer konkreten Rechtsnorm o. Ä.) über die gesamte Staatsregierung hinweg nicht vor. Vor diesem Hintergrund ist eine Beantwortung der Fragen 4.1 bis 6.2 nicht möglich. Zu Frage 4.2 kann ergänzend auf die Beantwortung der Anfrage zur Plenarsitzung am 05.11.2024 des Abgeordneten Stefan Löw (AfD), Frage 19 (Drs. 19/3931), verwiesen werden.

7.1 Inwiefern hat die Staatsregierung im Rahmen der Kommunalverfassung über eine Stärkung des Fragerechts kommunaler Vertretungen und kommunaler Mandatsträger nachgedacht?

7.2 Bestehen Ansätze dazu, die demokratische Kontrolle kommunalen Handelns zu stärken?

Die Fragen 7.1 und 7.2 werden gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht der Staatsregierung enthalten die Kommunalgesetze ausgewogene Regelungen zu Kontrollrechten. Änderungsbedarf hinsichtlich einer Stärkung des Fragerechts kommunaler Vertretungen und kommunaler Mandatsträger bzw. hinsichtlich einer sonstigen Ausweitung der Kontrolle kommunalen Handelns wird daher nicht gesehen. Ergänzend wird auf die Stellungnahme der Staatsregierung vom 04.02.2021 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Christian Hierneis und Johannes Becher (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Drs. 18/13187, verwiesen.

7.3 Inwiefern gab es in den vergangenen zehn Jahren Eingaben zu den Kontrollrechten kommunaler Mandatsträger?

Die Frage wird so verstanden, dass mit dem Begriff „Eingaben“ nicht nur Landtagspetitionen gemeint sind, sondern auch Schriftliche Anfragen von Abgeordneten sowie Initiativen von Kommunen, Mitgliedern kommunaler Gremien oder von Bürgern, die sich nicht an den Landtag richteten. Zu den Inhalten entsprechender „Eingaben“ führt die Staatsregierung keine Statistiken, sodass eine nachträgliche Auswertung aller auch nur eventuell in Betracht kommenden Akten der letzten zehn Jahre notwendig wäre. Der damit verbundene Aufwand wäre jedoch auch unter Beachtung des Fragerechts eines Abgeordneten unverhältnismäßig.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.